

# Gemeindeblatt

## Markt Hofkirchen



### Öffnungszeiten:

täglich von 8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr  
Tel. 08545/9718-0, Fax 08545/9718-28

### zusätzliche Bürgermeistersprechstunden:

Garham: Freitags von 13:00 – 14:30 Uhr  
Hofkirchen: Freitags von 15:00 – 16:30 Uhr

www.hofkirchen.de  
gemeindeblatt@hofkirchen.de

Hofkirchen, den 06.04.2016  
KW 14/2016

## I. Informationen

### **1. Stellenausschreibung des Landratsamtes Passau**

Der Landkreis Passau beabsichtigt zum 01.10.2017

#### **zwei Verwaltungsinspektoranwärter/innen**

einzustellen. Nähere Einzelheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Auswahlverfahrens können der Homepage des Landkreises Passau [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) entnommen werden.

### **2. Vollzug der Umweltgesetze – Hilfestellung für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau**

Das Landratsamt Passau hat zum o.g. Thema eine Informationsbroschüre veröffentlicht. Diese wurde dem heutigen Gemeindeblatt als Anhang beigelegt.

### **3. Praxis Dr. Schlenk/Dr. Kunze**

Liebe Patienten!

Unsere Praxis ist **am Freitag, den 15.04.2016** wegen einer Fortbildung geschlossen. Vertretung an diesem Tag übernimmt die **Praxis John Peter Rixner** Passauer Straße 82 a, 94577 Winzer, Tel. 09901/93420

Am Wochenende wenden Sie sich in dringenden Fällen an den Bereitschaftsdienst unter der Tel. Nr. 116 117 und in lebensbedrohlichen Fällen an die Rettungsleitstelle unter der Tel. Nr. 112.

Wir sind ab Montag, den 18.04.2016 wieder für Sie da.

## II. Bekanntmachungen usw.

entfällt

### III. Anzeigen

#### Danke!

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem **95. Geburtstag** sage ich allen Vereinen, Verwandten, Freundinnen, Bekannten und Nachbarn sowie der Sparkasse Hofkirchen herzlichen Dank. Besonders unserem Bürgermeister, Herrn Willi Wagenpfeil für die schöne Ehrung, dem Landrat Franz Meyer, den Herren geistlichen Räten Herrn Pfarrer Weiß und Herrn Pfarrer Stry, den Wirtsleuten Barbara und Josef Reischer, der Metzgerei Zaglauer für die große Hilfe und das gute Essen sowie ganz besonders „meiner Feuerwehr Hofkirchen“ für die tolle Überraschung mit Festzug und Blaskapelle Garham, der großen Abordnung mit Kreisbrandinspektor Alois Fischl, dem Kreisbrandmeister und 2. BGM Georg Stelzer, dem Kreisbrandrat Christian Schneider, Kommandant Peter Binder und Vorstand Josef Rauch, Fahnenmutter Petra Moser sowie meinen Ehrendamen Anneliese Rimbeck und Irene Britz.

**Eure Martha Roßgoderer**, Ehrenfahnenmutter der FFW Hofkirchen

Für die vielen Glück- und Segenswünsche und die zahlreichen Geschenke zu meinem **80. Geburtstag** sage ich Allen einen herzlichen Dank. Besonders hat mich der Besuch von H. H. Geistlichem Rat Gotthard Weiß und dem 1. Bürgermeister Willi Wagenpfeil gefreut. Glückwünsche erhielt ich von Landrat Franz Meyer, meiner Ehefrau, meinen Kindern mit Familien, Verwandten, der Nachbarschaft, Freunden und Bekannten.

Gasthaus Aulinger/Penn danke ich besonders für die gute Bewirtung.

Sie alle haben mich an meinem Ehrentag sehr gefreut. **Josef Penn sen., Gsteinöd**

#### EC Hofkirchen – Saisonöffnung

am Freitag den 08. April um 18.00Uhr!

Dazu laden wir alle Mitglieder und alle, die Interesse am Stockschießen haben herzlichst ein.

Walter Mühlbauer, Vorstand EC Hofkirchen

**Die Vorstandschaft**

Liebe Theaterfreunde!

Am Osterwochenende haben wir unsere diesjährige Theatersaison erfolgreich eröffnet! Wir bringen in diesem Jahr den lustigen Dreiakter

*"Onkel Hubsi wird's schon richten"*

von Beate Irmisch zur Aufführung. Unsere weiteren Spieltermine sind:

Fr, 01.04.16, 19:30 Uhr  
Sa, 02.04.16, 19:30 Uhr  
So, 03.04.16, **18:00 Uhr**

Fr, 08.04.16, 19:30 Uhr  
Sa, 09.04.16, 19:30 Uhr  
So, 10.04.16, **18:00 Uhr**

Fr, 15.04.16, 19:30 Uhr  
Sa, 16.04.16, 19:30 Uhr

Fr, 22.04.16, 19:30 Uhr  
Sa, 23.04.16, 19:30 Uhr

Fr, 29.04.16, 19:30 Uhr  
Sa, 30.04.16, 19:30 Uhr



Wegen der großen Nachfrage bieten wir schon jetzt zusätzliche Vorstellungen an (s. o.). Bitte beachten, dass wir an den Sonntagen um 18:00 Uhr beginnen. Unser Stück wird in der Veranstaltungshalle an der Ohe aufgeführt; Kartenvorbestellungen sind bei Fam. Duschl (Tel. 08544/5879377) möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Freiwillige Feuerwehr Hilgartsberg!

Am **Freitag, den 08. April 2016** findet eine **Übung für die Herrengruppe** der FF Hilgartsberg statt. Treffpunkt ist um **19.00 Uhr** beim Gerätehaus.

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

**Die Kommandanten**

---

## Suche 1-Zimmer-Wohnung in Garham! (ca. 30-35qm) Hr. Haas 0151/21506271

---



Unser Hofladen:  
s'Hofeckerl ist jeden 2. Donnerstag  
am Hofkirchner Wochenmarkt für Sie da.

Von 8:00 bis 12:00 kann man bei uns:  
Marmelade, Gelee, Relish, Chutney,  
Essig, Öl, eingelegtes Obst/Gemüse  
der Saison einkaufen.  
Beratung und ein herzliches  
Lächeln inklusive.

Auf euren Besuch freut sich  
s'Hofeckerl Vogl Birgit  
Kalling 3, Eging a. See  
Tel: 08544/9745766

---

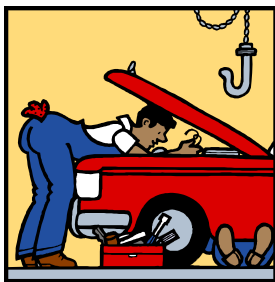
## Hermann Feilhauer

Vilshofener Str. 22; 94544 Hofkirchen

Tel. 08545/236 o. 0160/96083696

Fax: 08545/ 8363

Kfz Meisterbetrieb / Shell Station / Shop



- Kfz-Reparatur verschiedener Fabrikate
- Unfallinstandsetzung
- HU 2 x wöchentlich (Mo & Do vormittags)
- **NEU! AU** (Abgasuntersuchung) ab sofort täglich hier bei uns
- Fehlerdiagnose
- Windschutzscheibenerneuerung
- Reifen Service
- Kfz Teile und Zubehör

**Bei Bedarf holen wir Ihr Auto gerne ab und bringen es auch wieder zurück.**

Jetzt Frühjahrscheck für Ihr Auto 14,90 €

Reifenwechsel 15,00 €

Sommerreifen günstig



**WALLNER**  
Fliesen & Naturstein

**FLIESEN-AUSSTELLUNG,  
3-D-Bäder- und Fliesenplanung**

Terrassen- und Natursteinplatten  
Fliesen- und Natursteinverlegung

Bis zu **12 Jahre Garantie** auf Ihren Balkon und Ihre Terrasse mit ausgewähltem System und Fliesen

Sie planen eine Baumaßnahme oder haben bereits ein konkretes Bauvorhaben? Besuchen Sie unsere **Ausstellung** mit einer großen Auswahl an hochwertigen Fliesen und Natursteinen für den Innen- und Außenbereich! Dazu erhalten Sie eine **kompetente und individuelle Beratung**.

Wallner Fliesen & Naturstein e. K., Galsruck 15, 94535 Eging am See, Tel.: 08544/91331  
info@wallner-fliesen.de www.wallner-fliesen.de Öffnungszeiten: Mo-Fr von 08:00-17:00 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr

**12**  
JAHRE  
PCI-GARANTIE  
Für zertifizierte  
Fachbetriebe

Wöchentlich Hauptuntersuchung jeden Mittwoch im Wechsel mit TÜV + GTÜ!  
Jederzeit Abgasuntersuchungen für sämtliche KFZ.-Typen.  
**Autohaus Berger, Pirka, Tel. 08541/96330, Gebrauchtteile Tel. 08541/963340**

---

**Leizinger Gerüstbau GmbH**  
Verleih und Montage von Stahlrohr- und Alugerüsten,  
Sonderkonstruktionen und Aufzügen  
**Kapfham 7, 94544 Hofkirchen**  
Tel. 08541/2109 Fax 08541/3062

---



· Familienrecht · Erbrecht · Mediation

**PW** **Petra Wurmnest**

Rechtsanwältin · Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

Am Sonnenhang 1 - 94544 Garham  
Tel. 0 85 41 / 96 96 89 - 0

• Scheidung • Vermögenstrennung • einvernehmlich  
Geld, Zeit und Nerven schonen

---

**Notdienste der Vilshofener Apotheken**  
in der Woche vom 09.04. – 15.04.2016  
Dienstwechsel ist jeweils morgens um 8.00 Uhr

|    |       |   |
|----|-------|---|
| Sa | 09.04 | Marien-Apotheke, Vilsvorstadt 22, Tel: 7261     |
| So | 10.04 | Marien-Apotheke, Vilsvorstadt 22, Tel: 7261     |
| Mo | 11.04 | Post-Apotheke, Aidenbacher Str. 42a Tel: 910741 |
| Di | 12.04 | Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 2, Tel. 913000 |
| Mi | 13.04 | Stadt-Apotheke, Stadtplatz 23, Tel. 3071        |
| Do | 14.04 | Turm-Apotheke, Obere Vorstadt 15. Tel. 7998     |
| Fr | 15.04 | Kloster-Apotheke, Stadtplatz 41, Tel. 7343      |



**Wir bringen`s**

- Kostenloser Zustellservice -

Stadtplatz 23 - Tel. 08541/3071 - Fax 3072

---

**Notrufe**  
**Polizei:** Notruf 110  
**Polizeiinspektion Vilshofen:** Ortenburger Straße 57 a, Tel. 08541/96130  
**Feuerwehr:** Notruf-Telefon 112; Integrierte Leitstelle 0851/98850114  
**NEU!!! Ärztenotdienst außerhalb der Sprechzeiten: bayernweit:** Tel. 01805/191212  
oder 116117 (ohne Vorwahl vom Festnetz & Handy – kostenlos)  
**Rettungsleitstelle in absoluten, lebensbedrohlichen Notfällen:** 112  
(ohne Vorwahl vom Festnetz & Handy – kostenlos)  
**Giftnotruf:** Tel. 089/19240

---

Anzeigen bitte fertig verfasst, persönlich, per Post oder per E-Mail: **gemeindeblatt@hofkirchen.de** abgeben. Annahmeschluss: Dienstag, 11:00 Uhr; **Tel. 08545/9718-21** (Mo – Mi, jeweils von 8:00 – 12:00 Uhr)



**Hilfestellung für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wege- und Flächenbefestigung**

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht häufig aus Eigentümerwegen, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt. Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen diese regelmäßig gepflegt und instand gesetzt werden.

**Dieses Merkblatt richtet sich an private Grundstückseigentümer, die Wege oder Flächen auf ihren Privatflächen anlegen, instand setzen oder befestigen wollen.**

Bauschutt ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieses Merkblatt stellt dar, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich möglich ist und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden.

1

Die Wiederverwendung von geeignetem Material ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die Verwendung von ungeeignetem Material kann sich jedoch auf Gewässer, das Grundwasser, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken.

Zudem können durch erforderliche Rückbaumaßnahmen erhebliche Kosten auf die Verantwortlichen zukommen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr soll damit einerseits das Problembewusstsein gefördert und andererseits kostenintensive Rückbaumaßnahmen von unsachgemäß verbautem Bauschutt vermieden werden.

Um insbesondere dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben. Für die geplante Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen gibt es keine abfallrechtliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Anzeige- und Gestattungspflichten können sich jedoch aus anderen Gesetzen (z. B. aus dem Naturschutzrecht, aus dem Baurecht oder aus dem Wasserrecht) ergeben. Durch die Einhaltung dieses Merkblattes kann ein eventuell erforderlicher Rückbau von ungeeignetem Material bzw. eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vermieden werden.

Beim Einsatz von Bauschutt im Sinne dieses Merkblattes darf nicht der reine Entledigungswille im Vordergrund stehen, sondern der Materialeinbau muss für die Tragfähigkeit der Wegebenutzung erforderlich sein.

2

**Erklärung und Definition**

**Bauschutt**

Gesamtes mineralisches Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt. Unter den Begriff Bauschutt fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen > 10 Vol. % sowie Betonabbruch, Mauerwerksabbruch und Dachziegel.

**Recycling-Baustoffe**

In einer Aufbereitungsanlage aufbereitete, zur Verwendung/Verwertung geeignete, guteüberwachte mineralische Baustoffe (zuvor Bauschutt). Diese können als Produkte eingestuft werden, die nicht (mehr) dem Abfallrecht unterliegen.



**Einsatz von Recycling-Baustoffen**

Grundsätzlich sollen in land- und forstwirtschaftlichen Bereichen nur aufbereitete und guteüberwachte Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) zum Einsatz kommen, die den Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwendung von RC-Baustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ entsprechen und die Richtwerte 1 (RW 1) des genannten Leitfadens einhalten

([http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden\\_recyclingbaustoffe.pdf](http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf)).

**Einsatz von nicht oder nur teilweise aufbereitetem Bauschutt**

Der Einsatz von nicht aufbereitetem, d. h. unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt für Wegebau bzw. Wegeinstandssetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

3

Sofern Bauschutt verwendet werden soll, der nicht in einer Aufbereitungsanlage aufbereitet und gütüberwacht wurde, ist Folgendes zu beachten:

1. Der Bauschutt muss zerkleinert und sortiert sein.
2. Es dürfen keine Störstoffe (z. B. Metall, Glas, Isoliermaterial, Kabel, Rohre, Holz, etc.) im Bauschutt enthalten sein. Ein selektiver Rückbau von Gebäuden wird ausdrücklich empfohlen.
3. Der Bauschutt darf keine Schadstoffe enthalten, d. h. die RW1-Werte des Leitfadens zur Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken sind einzuhalten. Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.
4. Der Bauschutt muss für die beabsichtigte Verwendung bautechnisch geeignet sein.
5. Der Bauschutt darf keine umweltgefährdenden Materialien (z. B. Asbest, feuerhaltige Reläge/Anstriche, Kamine, Brandschutt, etc.) enthalten.

Weitere Anforderungen und Verbote:

Bauschutt kann **nicht** eingesetzt werden in Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, direkt im Grundwasser oder im Grundwasserschwankungsbereich, in Karstgebieten ohne ausreichende natürlich vorhandene Deckschicht. Feld- und Waldwege sind landschaftsperrecht zu gestalten. Durch die Verwendung von Bauschutt dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere bestehen.

4

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

1. Übersenden Sie uns aussagekräftige und genaue Unterlagen, aus denen wir entnehmen können, welche Verwertungsmaßnahme Sie beabsichtigen (Art, Menge, Herkunft des Bauschuttes, beabsichtigte Einbaustelle, Art und Weise der beabsichtigten Verwertung).
2. Wir werden die zuständigen Fachstellen (Naturschutz, Wasserrecht, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)) um eine Stellungnahme bitten. Sofern das AELF nicht bestätigt, dass die von Ihnen angedachte Verwertung grundsätzlich und dem Umfang nach erforderlich ist, wird die beabsichtigte Verwertung des Bauschuttes nicht möglich sein, weil dann kein Verwertungssondern ein Beseitigungswille angenommen werden muss.
3. Zum Nachweis der Schadstofffreiheit benötigen wir von Ihnen eine ordnungsgemäße Analyse mit vorausgehender ordnungsgemäßer und dokumentierter Beprobung des Bauschuttes. Eine Liste der uns bekannten Probenehmer kann auf Anfrage vom Landratsamt Passau ausgehändigt werden. Es wird empfohlen, die Beprobung erst nach der Bestätigung vom AELF, Naturschutz und Wasserrecht in Auftrag zu geben, um unnötige Kosten zu vermeiden.
4. Abschließend informieren wir Sie, ob die von Ihnen beabsichtigte Verwertung möglich ist oder ob und welche Genehmigungsverfahren notwendig sind.

5

**Einbau ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt**

Wird unsererseits der Einbau Bauschutt ohne vorherige Abstimmung mit uns festgestellt, wird der Verursacher oder Grundstückseigentümer durch das Landratsamt Passau aufgefordert nachzuweisen, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht geführt werden kann, oder auch für den Fall, dass nach Einschätzung der Fachbehörden eine Verwertung von Bauschutt am festgestellten Einbauort nicht möglich oder nicht erforderlich ist, wird unsererseits ein Rückbau mit anschließender ordnungsgemäßer und nachzuweisender Entsorgung gefordert werden. Dies kann zu erheblichen Kosten führen.

**Ordnungswidrigkeiten/Straftaten**

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen eine Ordnungswidrigkeit (z. B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) sein kann. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

Landratsamt Passau  
Umweltschutzbehörde

Domplatz 11

94032 Passau

Telehr: 0851/397-310, 302, 460, 309, 415

Telefax: 0851/490595310

E-Mail: [umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de](mailto:umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

6